

**1. SATZUNG ZUR ÄNDERUNG  
DER SATZUNG DER GEMEINDE OBERKRÄMER  
ÜBER DEN WINTERDIENST UND DIE REINIGUNG  
ÖFFENTLICHER STRAßEN, WEGE UND PLÄTZE  
(STRABENREINIGUNGSSATZUNG)**



---

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) und § 49a des Brandenburgischen Straßenreinigungsgesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Oberkrämer in ihrer Sitzung am 24. September 2009 folgende 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung vom 16. Juni 2003 beschlossen:

---

**Artikel 1**

§ 2 Absatz 3 werden nach dem Begriff „Seitenstreifen“ die Worte:

*„sowie unselbständige Straßenbegleitgrünflächen (d. h. Grünflächen, welche zwischen den Privatgrundstücken und dem Gehweg oder zwischen Gehweg und der Fahrbahn liegen).“*

hinzugefügt.

**Artikel 2**

Nach § 4 Absatz 1 Satz 6 wird folgender Satz 7 neu eingefügt:

*„Die Reinigungspflicht umfasst auch das Mähen des unselbständigen Straßenbegleitgrüns ab einer Grashöhe von 10 cm sowie das Zusammenkehren und das Beseitigen des Straßenbaumlaubes. Hiervon ausgenommen sind die in der Anlage Straßenverzeichnis unter der Rubrik „Straßenreinigung“ mit „L“ versehenen Straßen. Bei diesen Straßen obliegt das Beseitigen des Straßenbaumlaubes in der Zeit vom 15. September bis zu 15. Dezember eines Jahres der Gemeinde.“*

**Artikel 3**

Der bisherige Satz 7 in § 4 Absatz 1 wird nunmehr **„Satz 8“**:

**Artikel 4**

Nach § 6 Absatz 1 lit. e) wird als Buchstabe f) folgender Text neu eingefügt:



**„e) entgegen § 4 Absatz 1 Satz 7 seiner Verpflichtung zum Mähen der unselbständigen Straßenbegleitgrünflächen sowie seiner Beseitigungspflicht des Straßenbaumlaubes nicht nachkommt,“**

### **Artikel 5**

Infolge des Einfügens der neuen Regelung des § 6 Absatz 1 lit. e) verschieben sich die nachfolgenden Buchstabenbezeichnungen wie folgt:

aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. f) wird nun § 6 Absatz 1 lit. g);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. g) wird nun § 6 Absatz 1 lit. h);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. h) wird nun § 6 Absatz 1 lit. i);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. i) wird nun § 6 Absatz 1 lit. j);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. j) wird nun § 6 Absatz 1 lit. k);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. k) wird nun § 6 Absatz 1 lit. l);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. l) wird nun § 6 Absatz 1 lit. m);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. m) wird nun § 6 Absatz 1 lit. n);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. n) wird nun § 6 Absatz 1 lit. o);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. o) wird nun § 6 Absatz 1 lit. p);  
aus dem bisherigen § 6 Absatz 1 lit. p) wird nun § 6 Absatz 1 lit. q).

### **Artikel 6**

In der nun als § 6 Absatz 1 lit. g) bezeichneten Bestimmung wird der Text „Satz 7“ ersetzt durch „**Satz 8**“.

### **Artikel 7**

Die 1. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oberkrämer, 25. Sept. 2009

.....  
Peter Leys  
- Bürgermeister -